

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Zusatzqualifikation im Bereich polymerer Werkstoffe

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. Oktober 2012, als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. Seite 931) folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Zusatzqualifikation im Bereich polymerer Werkstoffe:

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung „Zusatzqualifikation im Bereich polymerer Werkstoffe“ dient zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die der Teilnehmer im Bereich polymerer Werkstoffe besitzt. Die IHK Dresden führt die berufliche Fortbildungsprüfung nach den §§ 2 bis 6 durch.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er Prozesse zur Herstellung und Verarbeitung von polymeren Werkstoffen sach- und fachgerecht betreuen kann:

Hierzu gehört die Befähigung, in Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen. Er kann sich auf Änderungen in den Methoden und Systemen der Produktion, auf Änderungen in den Strukturen der Arbeitsorganisation sowie auf neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements einstellen und gestaltet diese Prozesse mit. Er ist in der Lage nach Anforderungen von Kunden sachgerechte und wirtschaftliche Lösungen zu entwickeln und anzubieten.

(3) Desweiteren ist durch die Prüfung festzustellen, ob der Teilnehmer über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, welche im Zusammenhang mit seiner fachlichen Kompetenz stehende Aufgaben als Führungskraft in einem der Handlungsfelder:

- Gerberei und Ledertechnik
- Kunststoffbahnen
- Bezugsmaterialien und deren Verarbeitung

nachzuweisen sind.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Zusatzqualifikation im Bereich polymerer Werkstoffe“ im Handlungsfeld Gerberei und Ledertechnik oder Kunststoffbahnen oder Bezugsmaterialien und deren Verarbeitung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Industriemeisterprüfung, die wesentliche Bezüge zu dem zu prüfenden Handlungsfeld hat oder

2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung der Ausbildereignungsverordnung und eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf, der wesentliche Bezüge zu dem zu prüfenden Handlungsfeld hat und danach eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung der Ausbildereignungsverordnung und ein abgeschlossenes Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulstudium, mit wesentlichen Bezügen zu dem zu prüfenden Handlungsfeld hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, das er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt in einem der folgenden Handlungsfelder:

1. Gerberei und Ledertechnik
2. Kunststoffbahnen
3. Bezugsmaterialien und deren Verarbeitung

(2) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Schriftlicher Prüfungsteil,
2. Praktischer Prüfungsteil mit den Prüfungsbereichen,
 - 2.1. Projektarbeit einer betrieblichen Aufgabenstellung,
 - 2.2. Präsentation des Projektes und Fachgespräch.

(3) Die Prüfung nach Absatz (1) ist nach Maßgabe des § 4 zu prüfen.

§ 4 Prüfungsdurchführung

(1) Die Prüfungszeit des in § 3 Abs. (2) Nr. 1 genannten Prüfungsbereiches 1.1 „schriftliche Prüfung“ beträgt max. 180 Minuten.

Die schriftliche Prüfung wird auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder durch Beschluss des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese für das Bestehen der Prüfung ausschlaggebend sein kann. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers auf Ergänzungsprüfung ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Prozent der erreichbaren Punktzahl aber mindestens mit 30 Prozent der erreichbaren Punktzahl bewertet wurde. Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt maximal 30 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(2) In dem in § 3 Abs. (2) genannten Prüfungsbereich 2.1 „Projektarbeit einer betrieblichen Aufgabenstellung“ ist innerhalb von 40 aufeinanderfolgende Kalendertage nach Erhalt der Themenbestätigung eine schriftliche Projektarbeit vom Prüfungsteilnehmer zu erstellen. (Seitenanzahl, Schriftart- und -größe sowie Zeilenabstände gehen dem Teilnehmer auf einem gesonderten Merkblatt zu).

Das Projektthema für die zu erstellende Projektarbeit soll der Teilnehmer mit Anmeldung zur schriftlichen Prüfung einreichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Themenannahme.

Die betriebliche Aufgabenstellung (Projektarbeit) soll folgende Inhalte berücksichtigen:

1. Beschreibung eines Teilprozesses der Herstellung und/oder

2. Verarbeitung von polymeren Werkstoffen unter Berücksichtigung von Prozessplanung und -ablauf
3. Qualitätskontrolle
4. Arbeits- und Gesundheitsschutz
5. Nachhaltigkeitsaspekte

(3) In dem in § 3 Abs. (2) genannten Prüfungsbereich 2.2 ist in einer Präsentation von max. 15 Minuten Länge vom Prüfungsteilnehmer das Projekt vorzustellen. Anschließend ist ausgehend von der Dokumentation und Präsentation in max. 30 Minuten ein Fachgespräch zu führen.

(4) Während der Präsentation und dem Fachgespräch weist der Teilnehmer nach, dass er die Fähigkeit besitzt, Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen im Sinne der Unternehmenspolitik zu erarbeiten.

(5) Zur Präsentation und zum Fachgespräch wird nur zugelassen, wer in der Schriftlichen Prüfung sowie in der Projektarbeit ausreichende Leistungen erbracht hat.

(6) Im Prüfungsbereich § 3 Abs. (2) genannten Prüfungsbereich 2.1 „Projektarbeit einer betrieblichen Aufgabenstellung“ besteht keine Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung.

§ 5 Anforderungen und Inhalte der Prüfung

(1) Das Handlungsfeld **Gerberei und Ledertechnik** gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Rohwaren der Lederherstellung
 - a) Bewerten und Beurteilen von Hautaufbau und Einsatzmöglichkeiten
 - b) Einleiten von Maßnahmen zur Vorbereitung der Rohware für den Gerbereiprozess
2. Technologie der Leder- und Pelzherstellung
 - a) Durchführen von vorbereitenden Prozessen für den Gerbprozess und Einsetzen der Methoden zur Prozesskontrolle
 - b) Durchführen des Gerbprozesses und Einsetzen der Methoden zur Prozesskontrolle
 - c) Durchführen des Prozesses der Nasszurichtung und Einsetzen der Methoden zur Prozesskontrolle
 - d) Durchführen von Maßnahmen zur Zurichtung des Leders
3. Gerbereimaschinenkunde
 - a) Erstellen von Mengen- und Energiebilanzen
 - b) Beurteilung von Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und technischen Hilfseinrichtungen sowie deren sachgerechte Verwendung
 - c) Auswählen der Maschinen, Anlagen, Bauteile unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen und Werkstoffen
 - d) Betreiben von Maschinen und Prozessüberwachung
4. Ökologie der Lederherstellung
 - a) Bewerten und Beurteilen von Stoffen und Stoffgemischen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Gefährdungspotentials
 - b) Beurteilen der Auswirkung von Prozessen auf die Umwelt und Sicherstellen von Umweltschutzmaßnahmen; Auswählen und Einsetzen geeigneter Verfahren
 - c) Wirtschaftliches Nutzen von festen Nebenprodukten und Reststoffen

d) Einleiten von Maßnahmen zur rationellen Nutzung von Energie und Ressourcen sowie Führen von Energie- und Stoffströmen

5. Qualitätssicherung

- a) Bewerten des fertigen Leders
- b) Beurteilen der Lederqualität unter Berücksichtigung der vom Kunden gestellten Anforderungen
- c) Umsetzen von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- d) Einleiten von Maßnahmen zur anforderungsgerechten Lagerung und Transport

6. Werkstoffverarbeitung

- a) Überblicken der unterschiedlichen Verfahren zur Lederverarbeitung
- b) Verstehen der Wechselwirkung zwischen Leder und anderen Werkstoffen

(2) Das Handlungsfeld **Kunststoffbahnen** gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Materialien und Hilfsstoffe für die Kunststoffbahnenherstellung

- a) Auswählen geeigneter Schichtträger
- b) Bewerten von Polymeren
- c) Bewerten von Hilfs- und Betriebsstoffen

2. Beschichtungsmassen, Polymercompounds

- a) Durchführen von Prozessen zur Herstellung von Beschichtungsmassen und Einsetzen von Methoden zur Prozesskontrolle
- b) Durchführen von Prozessen zur Herstellung von Compounds und Einsetzen von Methoden zur Prozesskontrolle

3. Technologien der Kunststoffbahnenherstellung

- a) Durchführen von Prozessen zur Kunstlederherstellung und Einsetzen von Methoden zur Prozesskontrolle
- b) Durchführen von Prozessen zur Folienherstellung und Einsetzen von Methoden zur Prozesskontrolle
- c) Durchführen von Prozessen zur Oberflächenveredelung und Einsetzen von Methoden zur Prozesskontrolle

4. Maschinen- und Anlagenkunde

- a) Erstellen von Mengen- und Energiebilanzen
- b) Beurteilung von Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und technischen Hilfseinrichtungen sowie deren sachgerechte Verwendung
- c) Auswählen der Maschinen, Anlagen, Bauteile unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffen und Werkstoffen
- d) Betreiben von Maschinen und Prozessüberwachung

5. Ökologie

- a) Bewerten und Beurteilen von Stoffen und Stoffgemischen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Gefährdungspotentials
- b) Beurteilen der Auswirkung von Prozessen auf die Umwelt und Sicherstellen von Umweltschutzmaßnahmen; Auswählen und Einsetzen geeigneter Verfahren
- c) Einleiten von Maßnahmen zur rationellen Nutzung von Energie und Ressourcen sowie Führen von Energie- und Stoffströmen

6. Qualitätssicherung

- a) Bewerten des Fertigproduktes
- b) Beurteilen der Qualität unter Berücksichtigung der unter Berücksichtigung der vom Kunden gestellten Anforderungen

- c) Umsetzen von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- d) Einleiten von Maßnahmen zur anforderungsgerechten Lagerung und Transport

7. Werkstoffverarbeitung

- a) Überblicken der unterschiedlichen Verfahren zur Kunststoffbahnenverarbeitung
- b) Verstehen der Wechselwirkung zwischen Kunststoffbahnen und anderen Werkstoffen

(3) Das Handlungsfeld **Bezugsobermaterialien und deren Verarbeitung**

gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Bezugsobermaterialien

- a) Überblicken der grundlegenden Prozesse der Lederherstellung
- b) Überblicken der grundlegenden Prozesse der Herstellung von Textilien
- c) Überblicken der grundlegenden Prozesse der Herstellung von Kunststoffbahnen

2. Verarbeitungs- und Hilfsmaterialien

- a) Überblicken der grundlegenden Prozesse der Herstellung von textilen Verarbeitungs- und Hilfsmaterialien
- b) Überblicken der grundlegenden Prozesse der Herstellung von relevanten Schaumstoffen
- c) Überblicken der grundlegenden Prozesse der Herstellung von Membranen
- d) Unterscheiden der für die Verarbeitung relevanten Klebstoffe
- e) Unterscheiden sonstiger für die Verarbeitung relevanter Materialien

3. Kaschieren, Laminieren

- a) Führen des Kaschierungsprozesses und Einsetzen der Methoden der Prozesskontrolle

4. Werkstoffverarbeitung

- a) Einleiten von vorbereitenden Prozessen für die Verarbeitung im Sinne der Modellgestaltung
- b) Bewerten und Beurteilen von Werkstoffeigenschaften im Zuschnitt unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen
- c) Führen und Kontrollieren der Prozesse des Fügens
- d) Führen der Prozesse der Bauteilfertigung und Einsetzen der Methoden zur Prozesskontrolle

5. Ökologie

- a) Bewerten und Beurteilen von Stoffen und Stoffgemischen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres Gefährdungspotentials
- b) Beurteilen der Auswirkung von Prozessen auf die Umwelt und Sicherstellen von Umweltschutzmaßnahmen; Auswählen und Einsetzen geeigneter Verfahren
- c) Einleiten von Maßnahmen zur rationellen Nutzung von Energie und Ressourcen sowie Führen von Energie- und Stoffströmen

6. Qualitätssicherung

- a) Bewerten von Zwischen- und Endprodukten
- b) Beurteilen der Materialqualität unter Berücksichtigung der vom Kunden gestellten Anforderungen
- c) Umsetzen von Qualitätssicherungsmaßnahmen
- d) Einleiten von Maßnahmen zur anforderungsgerechten Lagerung und Transport

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Alle drei im § 3 Abs. (2) genannten Prüfungsbereiche werden einzeln bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Die Punktebewertungen der drei in § 3 Abs. (2) genannten Prüfungsbereiche sind gesondert auszuweisen. Es ist jeweils eine Note aus den Punktebewertungen zu bilden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen und die Gesamtnote und das Projektthema der Projektarbeit hervorgehen müssen.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen aus den im § 3 Abs. (2) genannten drei Prüfungsbereichen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wurde der Prüfungsteil Projektarbeit einschließlich Präsentation und Fachgespräch schlechter als ausreichend bewertet, ist für die Wiederholungsprüfung eine neue betriebliche Aufgabenstellung dem Prüfungsausschuss zur Bestätigung einzureichen.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen befreit, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt nach ihrer Verkündung in der Zeitschrift „ihk.wirtschaft“ als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden in Kraft.

Ausgefertigt: Dresden, 10. Oktober 2012

gez. Dr. Günter Bruntsch
Präsident

gez. Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer